

2. 1. Ein Justizsekretär, zu dessen dienstlichen Aufgaben es gehört, dafür zu sorgen, daß Geldstrafen und Prozeßkosten zu Gunsten der Gerichtskasse eingenommen werden, kann dadurch Untreue zum Nachteile des Reiches begehen, daß er von den Schuldnern unter Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Tatsachen Bargeld statt Kostenmarken entgegennimmt und das Bargeld für sich verwendet.

2. Derselbe Beamte kann ferner dadurch Untreue zum Nachteil des Reiches begehen, daß er die Gerichtsakten dem ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr entzieht, um sich die durch den Betrug erlangten Vorteile zu erhalten.

V. Straffenat. Urtr. v. 17. Oktober 1938 g. J. 5 D 597/38.

I. Landgericht Tilsit.

Gründe:

Der Angeklagte war Justizsekretär bei dem Amtsgericht in R. Er war dort in der Strafabteilung als Beamter der Rate B beschäftigt,

vorübergehend auch in der Abteilung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. In der Zeit vom März 1934 bis zum Februar 1938 hat er sich fortgesetzt auf unredliche Art Geld verschafft. Nach den Vorschriften hatten die Schuldner von Geldstrafen oder Prozeßkosten ihre Zahlungen in Gerichtskostenmarken zu leisten, die sie zuvor bei der Gerichtskasse zu kaufen hatten. Es kam aber häufig vor, daß die Schuldner keine Kostenmarken kauften, sondern dem Angeklagten mit der Bitte um weitere sachgemäße Erledigung einfach das Bargeld übergaben. Dieser nahm das Geld entgegen der Vorschrift an und verbrauchte es in vielen Fällen für sich, anstatt dafür Kostenmarken zu beschaffen, diese zu entwerfen und dann die Akten zur weiteren Veranlassung vorzulegen. Die Schuldner wurden durch die vorschriftswidrigen Barzahlungen nicht von ihrer Schuld dem Reiche gegenüber befreit (RGUrt. v. 12. Juni 1934 I D 1410/33 = JW. 1934 S. 2062 Nr. 23). Um seine Verfehlungen zu verdecken, schaffte der Angeklagte Schriftstücke beiseite; er nahm u. a. die über die Zahlungen gefertigten Aktenvermerke und meistens auch das ganze jeweils dazugehörige Straf- oder Zivilprozeßaktenstück mit nach Hause, wo er es in seinem Schreibstisch verschloß.

Das BG. hat die strafbaren Handlungen des Beschwerdeführers rechtlich als fortgesetzten Betrug zum Nachteile der Schuldner in Tateinheit mit fortgesetzter Untreue, ebenfalls zum Nachteile der Schuldner, und in weiterer Tateinheit mit einem fortgesetzten Verbrechen gegen die §§ 348 Abs. 2, 349 StGB. gewürdigt. Die Zueignung der betrügerisch erlangten Gelder hat es nicht als schwere Amtsunterschlagung, sondern — rechtlich zutreffend — als straflose Nachtat zu dem vollendeten Betrug angesehen.

Die Nachprüfung des Urteils hat hinsichtlich des Betruges keinerlei rechtliche Bedenken ergeben. Dasselbe gilt auch für die Annahme eines Verbrechens gegen die §§ 348 Abs. 2, 349 StGB. Der Angeklagte hat das Beiseiteschaffen der Akten deshalb „in der Absicht begangen, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen“, weil er damit auch den Zweck verfolgt hat, sich die durch den Betrug erlangten Vorteile zu erhalten. (Vgl. RGSt. Bd. 59 S. 38, 41 und die dort weiter angeführte Rechtsprechung.)

Nicht beizutreten ist jedoch den Ausführungen der Strafkammer, soweit diese eine Untreue zum Nachteile der Schuldner angenommen hat. Dem Angeklagten war weder durch Gesetz, behördlichen Auftrag

oder Rechtsgeschäft die Befugnis eingeräumt, über Vermögen der Schuldner zu verfügen, noch lag ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrages, Rechtsgeschäftes oder eines Treueverhältnisses die Pflicht ob, ihre Vermögensinteressen wahrzunehmen. Eine solche Pflicht bestand für ihn jedoch gegenüber dem Reich, als dessen Beamter er tätig geworden ist. Wie den Feststellungen der Strafkammer zu entnehmen ist, gehörte es zu den dienstlichen Aufgaben des Angeklagten, dafür zu sorgen, daß für die Gerichtskasse die Gelder eingingen, die andere aus gerichtlichen Vorgängen dem Reich an Geldstrafen und Kosten schuldeten. Er hat die ihm kraft behördlichen Auftrages obliegende Pflicht, diese Vermögensbelange des Reiches wahrzunehmen, vorsätzlich verletzt, indem er in vielen Fällen nicht dafür sorgte, ja sogar durch sein unredliches Verhalten es geradezu verhinderte, daß geschuldete Beträge bei der Gerichtskasse eingingen. Er hat das empfangene Bargeld, das die Schuldner an ihn in gutem Glauben zahlten, um von ihrer Schuld dem Reich gegenüber befreit zu werden, für sich verwandt, obwohl er wußte, daß dadurch die Geldansprüche des Reiches in einer Weise gefährdet wurden, die einer Vermögensbeschädigung gleichkam. Diesen Erfolg hat er gebilligt. Schon dadurch hat er Untreue gegenüber dem Reich begangen. Der Umstand, daß die Schuldner durch die vorschriftswidrigen Barzahlungen gegenüber dem Reich nicht von ihrer Schuld befreit wurden, ändert daran nichts.

Deselben Vergehens hat sich der Angeklagte aber weiterhin auch durch das Weiteiteschaffen der Urkunden schuldig gemacht. Er hat Akten und Einzelblätter mit Kostenvermerken dem ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr im Amtsgericht R. vorsätzlich entzogen und dadurch bewußt und gewollt verhindert, daß andere Beamte seiner Behörde die Ansprüche des Reiches geltend machen konnten. Er hat also auch insoweit die ihm obliegende Pflicht vorsätzlich verletzt, alles zu tun, um das Reich in den alsbaldigen Besitz der ihm zustehenden Gelder zu bringen, und auch dadurch dem Reich Nachteil zugefügt.

Diese — nach den nicht zu beanstandenden Feststellungen des LG. fortgesetzte — Untreue steht mit dem fortgesetzten Weiteiteschaffen der Urkunden in Tateinheit, wie ohne weiteres ersichtlich ist. Sie steht aber auch in Tateinheit mit dem fortgesetzten Betruge. Indem der Angeklagte den Irrtum der Schuldner ausnützte, die glaubten, durch Barzahlung von ihrer Schuld befreit zu werden, und so das Geld an

sich brachte, begann er auch bereits mit der Ausführung der Untreue; denn sein Verhalten bezweckte und bewirkte ja gerade, daß das Reich nicht in den Besitz der ihm zustehenden Gelder kam.

Die Untreue vermittelt somit die Tateinheit zwischen dem Betrug und dem Verbrechen gegen die §§ 348 Abs. 2, 349 StGB.